

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung der im Maler- und Gipsergewerbe am 31. August 1943 vereinbarten Teuerungszulage.

(Vom 13. November 1943.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Schweizerischen Maler- und Gipserverbandes, des Bau- und Holzarbeiter-Verbandes der Schweiz, des Christlichen Holz- und Bauarbeiter-Verbandes der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter und des Landesverbandes Freier Schweizer Arbeiter auf Allgemeinverbindlicherklärung der am 31. August 1943 abgeschlossenen Vereinbarung über die Gewährung einer Teuerungszulage im Maler- und Gipsergewerbe,

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, der Bundesbeschlüsse vom 1. Oktober 1941/23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 31. August 1943 über die Gewährung einer Teuerungszulage im Maler- und Gipsergewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

1. Alle Arbeiter in den Betrieben des Bau- und Möbelmaler- und des Gipserberufes im Gebiete der deutschen Schweiz erhalten vom Datum der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Vereinbarung an zum Ausgleich der Teuerung eine Teuerungszulage von 10 Rappen pro Stunde, sofern diese Zulage nicht schon vom 15. September 1943 an geleistet wurde.

2. Die Gesamtteuerungszulage, berechnet auf den Löhnen vom September 1939, wird auf mindestens 45 Rappen festgesetzt.

3. Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeiter der genannten Berufe, welche in Betrieben von Anstalten, Hotels und der Industrie beschäftigt werden.

4. Im übrigen gilt diese Vereinbarung für alle gelernten und ungelernten Arbeiter der genannten Berufe, mit Ausnahme der Lehrlinge.

Art. 2.

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich auf das Gebiet der Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden (ausgenommen der Bezirk Moësa), Aargau und Thurgau.

² Betragen die seit Kriegsbeginn gewährten Teuerungszulagen bereits 45 Rappen pro Stunde, so besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zu einer neuen Aufbesserung.

Art. 3.

Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der amtlichen Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und gilt bis zur amtlichen Bekanntgabe des Wegfalls der Vereinbarung.

Bern, den 18. November 1943.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.



Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der im Maler- und Gipsergewerbe am 31. August 1943 vereinbarten Teuerungszulage. (Vom 13. November 1943.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1943
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.11.1943
Date	
Data	
Seite	1161-1162
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 983

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.